Nr. 17. Breslau, den 26. Februar 1910. 8. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I Sandstr. 10 :: Fernsprecher 3775 u. 71. | Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. | Schriftleitung: Prof. Just, Architekt, Breslau.

Inhalt: Geschmack im Alltag. — Kleines Zweifamilienhaus. — Wie hoch versichert man zweckmäßig gegen Brandschaden. — Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P. — Verschiedenes.

Geschmack im Alltag.

John Ruski nennt den guten Geschmack eine sittliche Eigenschaft. In der Tat müssen wir in dem guten Geschmack eine geistige Kraft erblicken, die das Lebensbild harmonisch stimmt, höchst wertvoll in einer Zeit, die mit so vielen häßlichen Dingen erfüllt ist und den Kampf gegen diese Häßlichkeit aufgenommen hat. In der Festigung und in der Förderung des guten Geschmackes liegt eine ungeheure Aufgabe, in der sich nicht nur die kunstgewerblichen Interessen, sondern alle Kulturfragen unserer Zeit begegnen. Es gibt keine Verpflichtung, künstlerisch zu sein. Dagegen gibt es eine Verpflichtung, die niemals aufhört und für alle verbindlich ist, guten Geschmack zu betätigen. In der Industrie und in jenem Teil des Gewerbes, den wir nach dem Herkommen unserer Zeit Kunstgewerbe nennen, kann es sich nicht um die Offenbarung der Kunst handeln, oder doch nicht in erster Linie, sondern vor allem um den guten Geschmack, das heißt um die Aufgabe, unsere Möbel, das Kleingerät, die Innenausstattung und alles, was drum und dran hängt, auf die Höhe des guten Schuhwerkes, des Wagenbaues oder des Schneiderrockes zu bringen. Der gute Geschmack ist für den Tischler, für den Tapezier, für den Metallarbeiter ebenso verbindlich, wie für den Schuster, den Schneider, den Stellmacher. Der gute Geschmack ist aber nicht nur verbindlich für den Hersteller, sondern vor allem für den Käufer, für den Händler, für den Kaufmann. Wir können tagtäglich beobachten, wie das ästhetische Unterbewußtsein instinktiv den vielfach unterdrückten und mißhandelten Regungen eines natürlichen, gesunden Geschmackes folgt. Wir können es vor allem in der Kleidung beobachten, in der Wahl der Krawatte, in der Wahl der Farbe. Was die Farbe betrifft so sind gerade die Frauen in der Regel von untrüglichen Instinkten geleitet. Sie wählen unbewußt geschmackvoll und entscheiden ohne Umschweif, ob eine Farbe zu Gesicht steht oder nicht. Das betrifft nicht nur die Kleidung, die Farbe der Stoffe, sondern auch die Tapeten eines Zimmers. Frauen haben häufig ein ganz bestimmt ausgesprochenes Gefühl für die farbige Wandlung eines Raumes, das sich sofort beim Betreten eines solchen Zimmers in einem unwillkürlichen Behagen oder Unbehagen ausdrückt. Der seelische Grund liegt vielleicht in der Betätigung der sittlichen Eigenschaft des guten Geschmakes, den wir nicht nur anderen, sondern vor allem auch uns selbst persönlich schuldig sind. Wir vergessen leicht, diese einfachen Erfahrungen für den gesamten Haushalt unseres Lebens nutzbar zu machen. Sehr rasch tritt eine Folgewidrigkeit ins Dasein, indem wir die Dinge ungeprüft hinnehmen und aufhören, uns Rechenschaft zu geben über gut und schlecht. Unser Gewissen ist beruhigt, wenn der Verkäufer erklärt hat, die Ware sei das Allerneueste, Allerfeinste, Allermodernste und werde von allen gekauft. Am schlimmsten steht es mit den sogenannten Kunstgegenständen, mit all der Ziermacherei an praktischen Gebrauchsdingen, mit jener unechten Art von Kunst, die nichts weiter ist, als eine der zahlreichen mehr oder weniger geglückten Spekulationen auf die Torheit der Menge. Die Mehrzahl der Menschen hört auf, die Vernunft zu gebrauchen, wenn es sich um diese hypnotisierenden Scheinwerte handelt. Das schlimmste in dieser Hinsicht leisten sich jedoch die berüchtigten Hausfrauenblättchen, die in Hunderttausenden von Abdrucken den Ungeschmack im Volk verbreiten und befestigen und der sparsamen Hausfrau treu zur Seite stehen, wie man jeden Unrat zum Schmuck des Hauses wieder verwenden kann. Erst kürzlich lese ich in einem viel verbreiteten Blatt dieser Art das Rezept, einen aparten Blumenständer herzustellen, der den Vorteil hat, nichts zu kosten: Man nimmt eine alte Kindertrompete, die dem Jungen keine Freude mehr macht, dekoriert sie mit Brandmalerei, befestigt sie durch Nieten und einem kleinen Blechhaken an die Wand, an das Fenster oder an den Türstock und füllt sie mit künstlichen Blumen, sodann ist der aparte Blumenbehälter fertig. Der Vorschlag, aus leeren Zwirnspulen ein Gewürzschränkchen zu verfertigen, ist noch nicht der Gipfel der abenteuerlichen Grotesken, die sich in dieser Geschmackserziehung offenbaren. Überwältigend ist die Empfehlung des Hausblättchens, aus einem alten Zylinderhut einen Papierkorb zu verfertigen, indem man die Krempe abschneidet, den häßlichen Rand durch eine passende Bandstickerei verziert und den Hut mit der Öffnung nach oben an einem Gestelle aus leeren Zwirnspulen befestigt. Noch überzeugender aber wirkt die Empfehlung, gebrauchte Liebigtöpfe zum Schmuck des Hauses zu verwenden, indem man die leeren Töpfe mit Gummiarabikum bestreicht, in Sternnudeln wälzt, trocknen läßt und die anhaftenden Sternnudeln bronziert, um auf dieser Art, je nach Bedarf, praktische Tischvasen, Aschenbecher und ähnliches für die Kunstfreude im Hause zu gewinnen. Es gehört gewiß nicht viel dazu, um dies und ähnliches als Albernheiten zu erkennen, die in ungezählten Formen in das Dasein treten und den Schund fördern helfen. Wir müssen uns aber erinnern, daß wir dieselbe Gesinnung, die sich in diesen Torheiten ausspricht, täglich mit in den Kauf nehmen in Formen, wo die Sache nicht mehr so harmlos erscheint. Treten wir in ein großstädtisches Warenhaus ein, das ja ein Spiegelbild unserer Kultur darstellt, so finden wir unter dem sogenannten vornehmen Anstrich fast durchweg unechte Stoffe, Dinge, die auf den falschen Schein hin zurecht gemacht sind und keiner Prüfung standhalten. Wir finden Schreibmappen, Albums mit Lederrücken aus gepreßtem Papier, Schulsohlen aus Pappendeckel, Schildpattkämme aus Zelluloid, französische Bronzen aus Zinkguß, echtimitierte Nickel- und Bronzegarnituren für Schreibtische aus gestrichenem Eisenguß, Seidenblusen mit 70 v. H. Baumwolle, echtvergoldete Schmucksachen, Geldtäschchen und Brieftaschen, in Farbe und Geruch Juchten vortäuschend, aus Pappe, Schraubenzieher aus Eisen, die sich bei der ersten Schraube verbiegen, Zangen, die sofort zerspringen, bunte Stoffe und Gewebe, zwar originell gemustert, die aber im ersten Sonnenstrahl die Farbe wechseln, kurz, ein Tausenderlei, das viel verspricht und nichts hält. Während wir in schlechten Ersatzstoffen alles finden können, hat es seine liebe Not, auch nur einen einzigen dieser Gegenstände, und sei er noch so einfach, in wirklich echtem Stoff und in wirklich anständiger Arbeit zu erlangen.

Die Sache geht so weit, daß die einfache Frau, die weiß, daß Batist, Linnen oder reine Baumwolle haltbarer und anständiger ist, viel lieber eine weniger haltbare Bluse kauft, wenn sie nach Seide aussieht. Es ist ganz folgerichtig, daß sich dieser neuzeitliche Gütersegen, der unsere Wohnungen mit Kacheln aus Blech und mit rotseidenen Damasttapeten aus Papier versorgt, nach außen hin in der gewöhnlichen Spekulationsbauerei auf eine durchaus verwandte Gesinnungsart zu erkennen gibt, in dem gleichartigen Streben einer auf Täuschungen abzielenden Werktätigkeit mit falschen Quadern, falscher Rustika, falschen Türmen auf allen Zinskasernen, in Konsolen und Stützen, die nichts zu stützen haben, sondern selber getragen sind, in Scheinskulpturen aus Zement gegossen, in Steinarchitekturen aus Blech mit Mörtelverputz und ähnlichen Erscheinungen, die einen sogenannten herrschaftlichen Anstrich geben sollen, einen Anstrich, hinter dem sich das ganze sattsam bekannte Wohnungselend unserer Städte verbirgt. Was das Schlimmste ist, die Gewöhnung an die häßlichen und schlechten Dinge hat die Sinne abgestumpft

(Fortsetzung Seite 99.

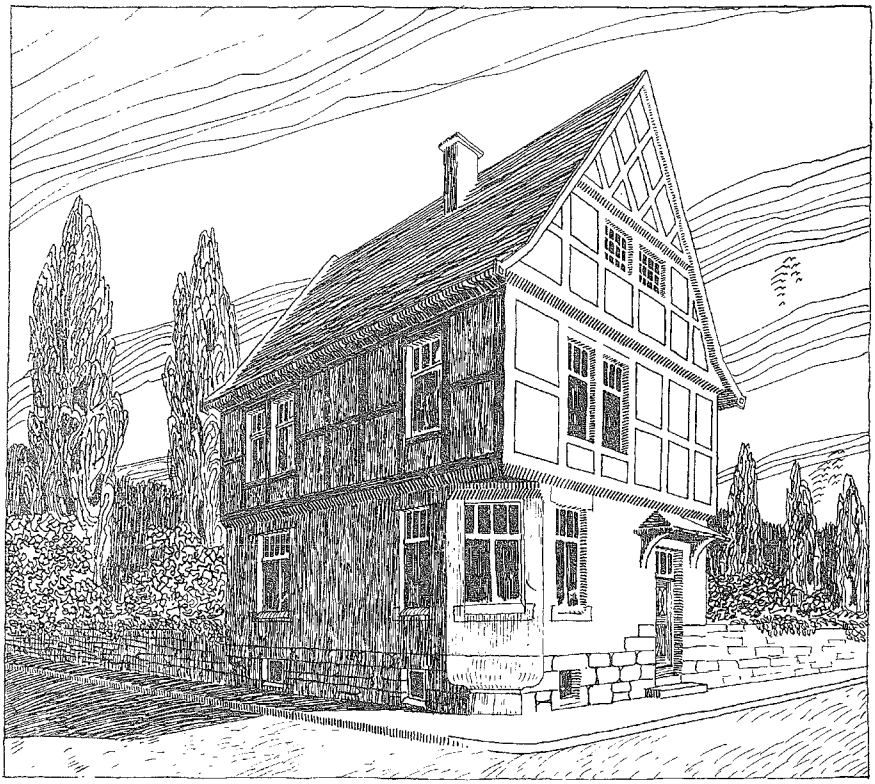

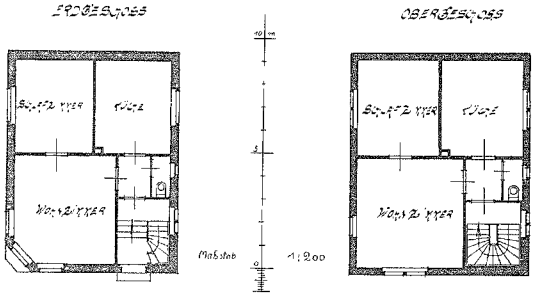

Kleines Zweifamilienhaus.

Architekt Karl Ziegenbein in Barmen-Rittershausen.

Das Gebäude ist für zwei Arbeiterfamilien bestimmt, denen es durch verbesserte Verkehrsverhältnisse möglich ist, fern von dem Großstadtbetriebe zu wohnen um sich in besserer Luft leichte Erholung zu verschaffen und dabei ein kleines Gärtchen pflegen zu können. Es enthält in zwei Geschossen je eine abgeschlossene Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Abort, wozu noch Keller und Bodenraum gehören.

Bei seiner Lage an einer Straßenecke würde vom Treppenflur noch ein Ausgang nach dem Hof und Garten anzuordnen sein.

Im Äußeren ist es sehr einfach durchgebildet. Das Erdgeschoß zeigt schlichte Putzflächen, das Obergeschoß ein kräftiges Holzfachwerk. Das Satteldach ist mit Ziegeln zu decken.

und die Meinung erzeugt, daß der Schund als die Äußerung des Ungeschmackes ein notwendiges Übel sei, das wir nicht abschaffen können. Die ganze Maskerade von Lüge und Heuchelei wirkt verderbend bis in die innere seelische Verfassung und bestimmt nicht nur das äußere Lebensbild, soweit es die Häuser, die Wohnungen und zum Teil die Kleidung betrifft, sondern auch den Verkehr der Menschen untereinander, die Umgangsformen, das geschraubte und gezierte Wesen, die inhaltlosen Förmlichkeiten, die Titelsucht, Unterwürfigkeit und Kriecherei nach der einen Seite, Unmenschlichkeit, Gefühllosigkeit und Unterdrückung nach der anderen.

Der gute und der schlechte Geschmack wurzelt in der Gesinnung. Es kommt nicht so sehr darauf an, was wir denken oder glauben, sondern darauf, was wir tun. Eine Krisis des Geschmackes ist daher zugleich eine moralische Krisis, und wie weit die sittlichen Folgen des schlechten Geschmackes gehen, können wir in den Schäden ermessen, die sich aus der Verwahrlosung, aus der Neigung zum falschen Schein, aus der Verlogenheit auf unechten Prunk, auf die Geziertheit und Unechtheit, auf die parvenühafte Talmieleganz, sowie aus den Schunderzeugnissen mit ihren nachhaltigen Folgen für die Hersteller wie für die Besitzer ergeben. Aus diesem Grunde ist der schlechte Geschmack verabscheuungswürdig, eine Hemmung des Fortschrittes, ein schwerer Rückstand von Barbarei und Unmenschlichkeit und verdient mit allen Mitteln bekämpft zu werden.

Aus diesen Gründen habe ich ein Buch geschaffen, das unter dem Titel Geschmack im Alltag (Verlag Gerhard Kühtmann in Dresden) mit vielen Beispielen und Gegenbeispielen einen verläßlichen Führer in allen Geschmacksfragen darstellt, sowohl im Haus, bei der Wohnungseinrichtung, in der persönlichen Kultur, in der Gesellschaft, auf der Straße und auf der Reise, und somit als Lebensbuch zur Pflege des Schönen seinen gebührenden Anwert finden will. Der gute Geschmack verpflichtet uns zur Pflege des Schönen. Der Mangel an Schönheit beeinträchtigt unsere Daseinsfreude und unsere Arbeitsfreudigkeit und an diesem Mangel leidet die Menschheit heute noch. Wir leiden unbewußt unter der beständigen peinigenden Einwirkung der Häßlichkeit, ob sie sich in den Formen des Kleingerätes, in den Werken der Technik oder der Architektur darbietet. Im praktischen Leben besitzt die Betätigung des guten Geschmackes eine einschneidende soziale Kraft, indem er uns nötigt, bei allen unseren Einkäufen dem Händler und dem Erzeuger gegenüber den Grundsatz der gediegenen Herstellung zu betonen und dazu beizutragen, das Können und Ansehen der gewerblichen Arbeit und des Arbeiters in seiner menschlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt zu fördern. Die Reinheit und Echtheit des guten Geschmackes ist an ein allumfassendes Gesetz der Schönheit gebunden und beruht in der entwickelten Fähigkeit, aus dem Kern der Dinge zu schöpfen und die schlichte Liebe zu allem zu betätigen, was geliebt zu werden verdient. Die Erziehung zum guten Geschmack ist die allerdringendste Bildungsangelegenheit, die nicht nur sichere Herrschaft über die äußere Form bedeutet, sondern eine strenge Disziplin des Charakters, Vornehmheit der Gesinnung und Übung der seelischen Kräfte. Er ist eine durchaus aristokratische Eigenschaft, das Gegenteil von Gemeinheit im Denken und Handeln, das untrügliche Kennzeichen der kultivierten Persönlichkeit, die mit dem Feinsten, was die Welt bietet, in Übereinstimmung lebt, kurz, Inhalt und Sinn der Bewegung, die Kultur verbreiten will.

Joseph Aug. Lux.

Wie hoch versichert man zweckmäßig gegen Brandschaden?

Zur Abschätzung des Bauwertes von Gebäuden sind unbedingt gediegene Kenntnisse aller Zweige des Bauwesens erforderlich, welche ein Laie nicht haben kann.

Oft genug werden von Nichtfachleuten (Agenten) unglaublich hohe Feuer-Versicherungssummen festgesetzt, bzw. herausgerechnet, für welche Prämien abverlangt und auch — vielleicht sogar gerne — gezahlt werden, glaubend, dafür doch auch „vorteilhaft" versichert zu sein. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Unzuverlässig gefertigte Taxen, gleichviel von wem angefertigt, bringen den Versicherungsnehmer im Ernstfalle nur Unannehmlichkeiten und Enttäuschungen. Die meisten der während oder nach einer Brandschadenregelung vorgekommenen Streitfälle wurden gewiß dadurch hervorgerufen, daß nicht der zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungswert, sondern — weil Überversicherung vorlag — ein weit dahinter zurückbleibender Wert bei der Abschätzung des Brandschadens zugrunde gelegt werden mußte.

Nach dem Versicherungsgesetz darf die Versicherung zu keinem Gewinn führen.[1])

Ihr alleiniger Zweck ist und bleibt der Ersatz des nach dem wahren Werte des versicherten Gegenstandes zur Zeit des stattgehabten Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes und der Aufräumungsarbeiten festzustellenden Schadens.

Die Versicherung soll den vom Schaden betroffenen allenfalls in dieselbe wirtschaftliche Lage versetzen, welche gleichwertig ist mit der, in welcher er sich vor dem Brande befand.

Unannehmlichkeiten und Enttäuschungen werden vermieden, wenn bei Abschließung des Versicherungsvertrages die Versicherungssumme nicht auf Grund einer von einem Laien, sondern einem einwandfreien und wirklich erfahrenen Bausachverständigen gefertigten, zuverlässigen Taxe vereinbart wurde. Keine Abschätzung soll mit Absicht darauf hinzielen, dem einen oder den anderen Teilhaber einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Um sich vor unnötigem Schaden zu bewahren, ist die Versicherungssache „zweckmäßig", d. h.: weder zu hoch noch zu niedrig zu versichern. Im Brandfalle wird doch nur allenfalls der „wirkliche" Schaden ersetzt, folglich zahlt der Versicherte, da die Prämie sich nach der Höhe der Versicherungssumme richtet, für die Dauer bis zum etwaigen Brande nur unnötigerweise zu viel Prämie, in einer Reihe von Jahren oft hunderte Mark zwecklos.

Ist andererseits der Versicherungsgegenstand zu niedrig versichert, so kann keineswegs der „wirkliche" Schaden vergütet werden. Die Entschädigung wird dann nach folgendem Verhältnis berechnet. „Wirklicher Wert vor dem Brande zur Versicherungssumme, wie wirklicher Schaden zur Entschädigung."

Hat beispielsweise ein mit 12 000 Mark versichertes, ganz massives Gebäude, welches jedoch vor dem Brande einen wirklichen Wert von 20 000 Mark hatte, einen teilweisen, wirklichen Schaden von 3000 Mark erlitten, so können nicht volle 3000 Mark sondern nur

$$3000 \times \frac{12000}{20000} = 1800 \text{ Mark}$$

entschädigt werden.

Der Verlust beträgt für den Geschädigten in diesem Falle 1200 Mark, das sind für den Unterschied von 20 000—12 000 Mark, bei beispielsweise 2% Prämie für 75 Jahre!

Je größer der Unterschied der beiden Werte ist, desto geringer wird die Entschädigung ausfallen.

Ist ein Gebäude nur mit dem halben Werte versichert, so wird die Entschädigung beim teilweisen Schaden auch nur die Hälfte des wirklichen Schadens ausmachen.

Ein mir bekannter Grundbesitzer versichert beispielsweise seine sämtlichen Gebäude (etwa 200 an der Zahl) nur um an Prämien zu sparen, grundsätzlich nur mit dem halben Werte.

Vor einigen Jahren nun schlug der Blitz in eine diesem Herrn gehörige massive mit 12 000 Mark richtig taxierte, aber nur mit 6000 Mark versicherte Vorwerksscheune ein und verursachte an derselben einen Teilschaden von rd. 7200 Mark. Da die Scheune nur zur halben Höhe versichert war, so hatte der Geschädigte auch nur auf 3600 Mark Anspruch.

Bei größeren Versicherungsgegenständen ist der Verlust natürlich weit ärger. Ich würde daher niemand raten, diese Art des Sparens anderen zu empfehlen.

[1]) Nach einer Mitteilung der „Danziger Neuesten Nachrichten" vom 29. Februar 1908 wurde ein Kaufmann aus Roschkowo vor der Strafkammer in Thorn wegen Überversicherung bzw. versuchten Betruges zu 15 000 Mark Geldstrafe oder ein Jahr Gefängnis verurteilt.

(Fortsetzung Seite 102.)

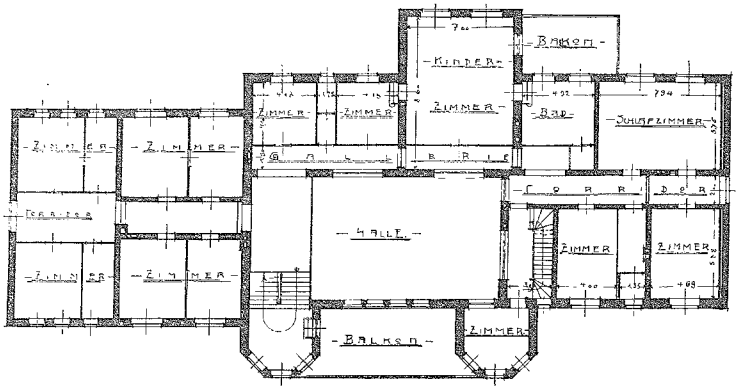

Obergeschoss.

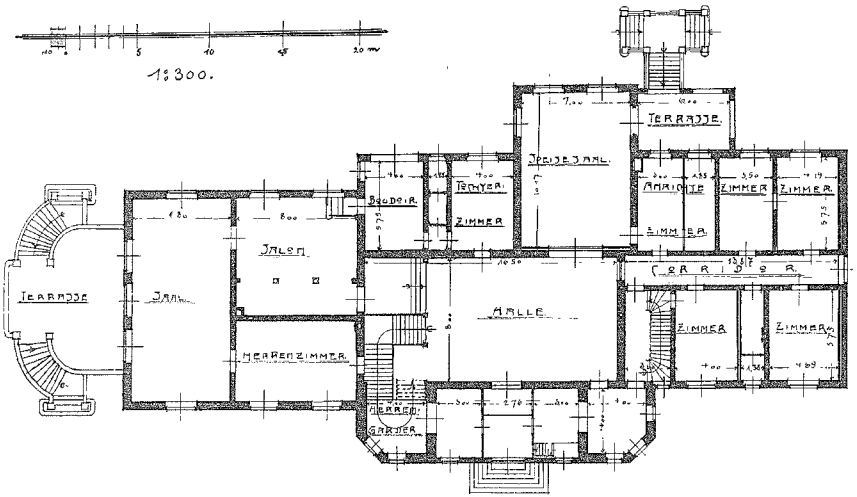

Erdgeschoss.

Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P. □□□□□□□□ Architekt (B. D. A.) Eduard Koch in Stettin und Stolp.

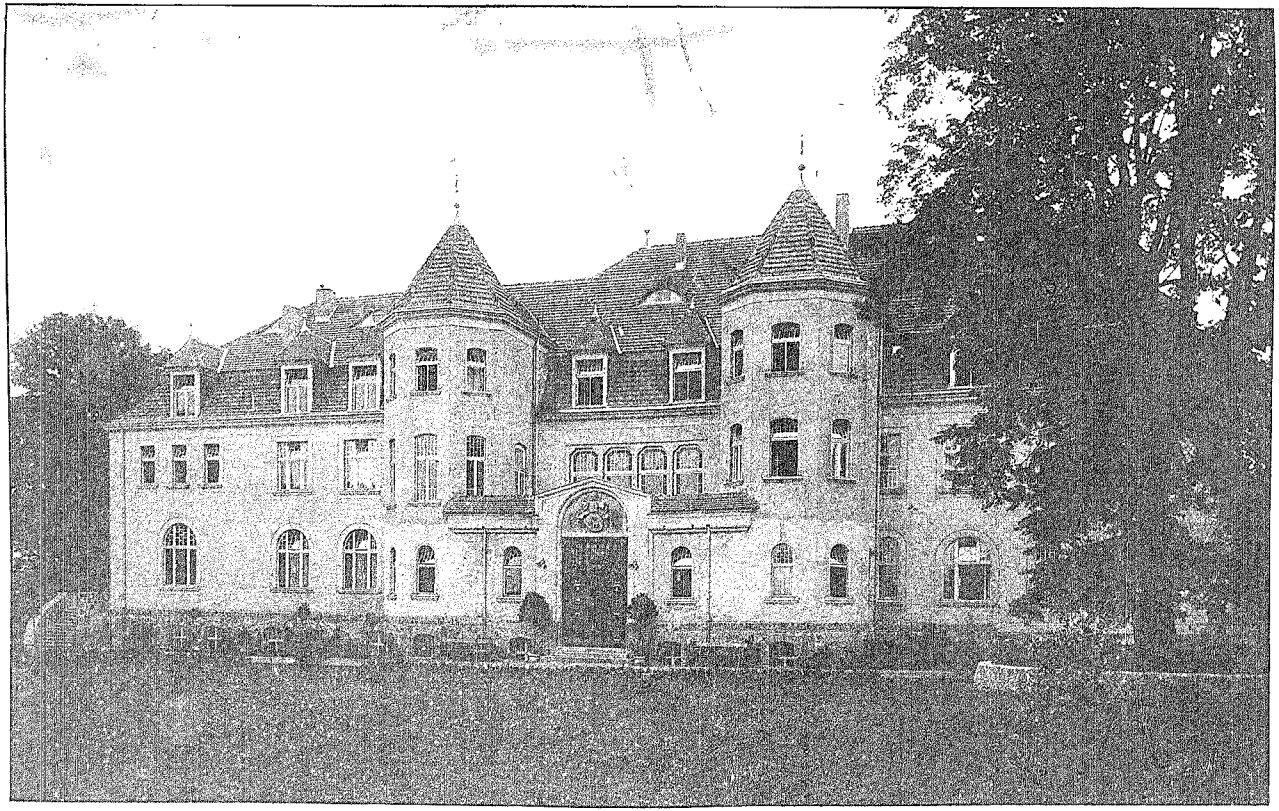

Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P. □□□ Architekt (B. D. A.) Eduard Koch in Stettin u. Stolp. □□□ Ostdeutsche Bau-Zeitung. 8. Jahrgang 1910. Nr. 17.

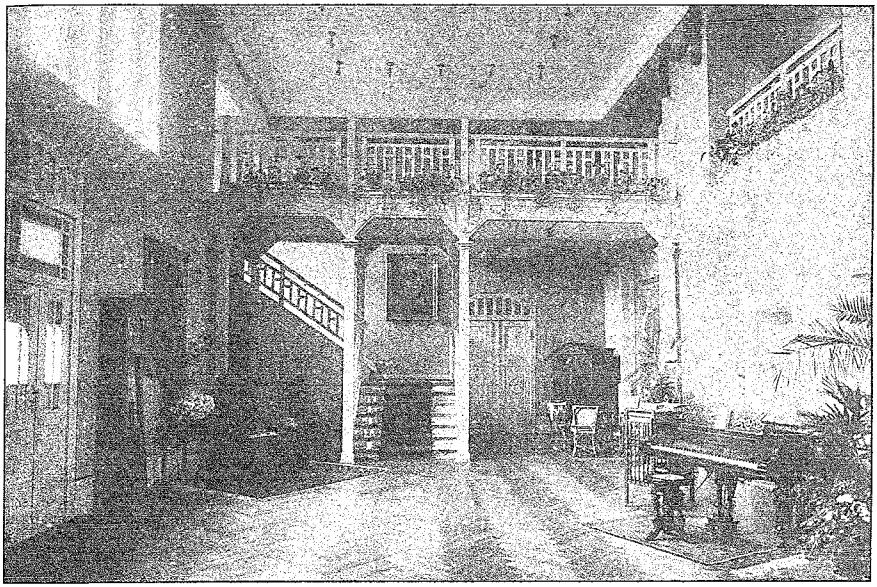

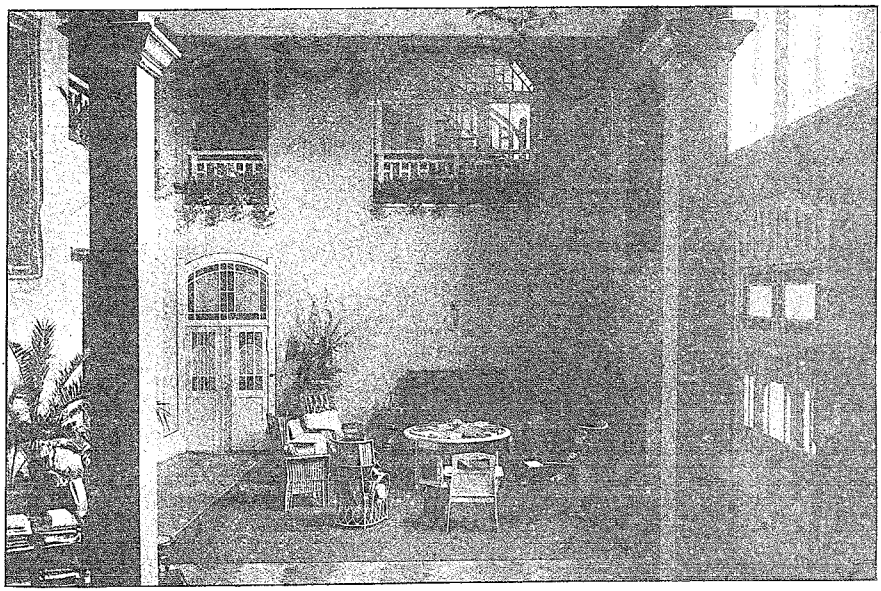

Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P. □□□□□□□□ Architekt (B. D. A.) Eduard Koch in Stettin und Stolp.

Der Vorteil eines jeden Versicherungsnehmers wird am besten gewahrt, wenn sein Gebäude weder über noch unter dem Werte, sondern möglichst dem wahren Werte entsprechend eingeschätzt und ebenso versichert wird.

A. Preuß, Arch. u. Bausachverständ. in Danzig-Langfuhr

Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P.

Architekt (B. D. A.) Eduard Koch in Stettin und Stolp.
(Abbildungen auf Seite 100, 101 und 103, sowie eine Bildbeilage.)

Das für den inzwischen verstorbenen Landrat Herrn von Below erbaute Herrenhaus zum Rittergut Seehof bei Pustamin in Pommern, ist ein großer Erweiterungsbau und wurde in der Weise hergestellt, daß zunächst ein Teil des Gebäudes vollständig fertiggestellt und erst dann mit dem Um- und Ausbau des Flügels begonnen wurde. Der Zweck dieses Vorgehens war der, daß der Besitzer mit seiner Familie auch während des Baues in dem Gebäude wohnen konnte.

Den Kern der Anlage bildet eine große zweigeschossige Halle mit Treppe und oberen Umgang, die im Erdgeschoß mit dem geräumigen Speisesaal verbunden ist, und um welche sich in zwei Geschossen die Wohn- und Schlafzimmer für die Familie und Hausangehörige, sowie eine Anzahl Fremdenzimmer für Gäste gruppieren. Die Küche und sonstigen Wirtschaftsräume liegen im Untergeschoß. Nebenräume und Zimmer für die Dienerschaft sind in einem Mansardengeschosse untergebracht. Den Wohnräumen des Besitzers ist eine große Plattform mit Treppen nach dem Garten vorgelagert.

Die Außenansichten des Gebäudes sind in Spritzbewurf und mit Feldsteinsockel ausgeführt. Das Wappen über dem Eingange ist aus Sandstein hergestellt. Das Dach ist mit Biberschwänzen als Kronendach eingedeckt. — Die Ziegel- und Dachsteine wurden in der auf dem Gute befindlichen Ziegelei hergestellt. Das zum Bau benötigte Holz ist gleichfalls vom Bestande des Gutes entnommen worden.

Da die Halle zu Wohnzwecken dienen sollte, so wurde auf möglichst wohnliche Einrichtung das Hauptaugenmerk gerichtet und ist von der üblichen Vertäfelung der Wände Abstand genommen und eine Bespannung mit Stoff ausgeführt worden.

Die Heizung geschieht in allen Geschossen durch eine Warmwasserheizung. Das Haus hat Wasserleitung, Entwässerung und Warmwasserbereitung, sowie elektrische Beleuchtung.

Die Baukosten belaufen sich einschließlich des Wertes des Holzes und der Ziegel- und Dachsteine auf ungefähr 100000 Mark.

Die Anfertigung der Entwürfe und Zeichnungen, sowie die Oberleitung lag in den Händen des Architekten Eduard Koch in Stettin und Stolp. Die Zentralheizung lieferte E. Angrick in Berlin. Sonst waren die Arbeiten im engeren Wettbewerbe ausgeschrieben und sind von den folgenden Stolper Firmen ausgeführt worden: Zimmermeister Paul Voss, Tischlermeister Rudolf Mickley, Tischlermeister Karl Lange, Bildhauer Wedel, Klempnermeister Karl Mentzel, Dachdeckermeister Paul Klement, Schlossermeister Eberhardt, L. Ahrens (Be- und Entwässerung), Glasermeister Manske und Steinmetzmeister S. Böttcher.

Verschiedenes.

Praxis.

Heimatschutz. Der Landrat des Kreises Limburg hat folgenden Aufruf erlassen: „Erfreulicherweise mehren sich in der letzten Zeit die Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten, die darauf hinausgehen, das Heimatgefühl, besonders bei der ländlichen Bevölkerung, zu stärken, die Heimat wieder lieb und wert zu machen und damit eine, die Volkskraft schädigende übermäßige Abwanderung in die großen Städte hintanzuhalten. Zu diesen Bestrebungen gehören auch die Versuche, unsern Dörfern und kleineren Städten wieder ein traliches Aussehen und einen gemütlichen Eindruck zu verschaffen. Ich habe bereits wiederholt auf die Erhaltung und Wiederinstandsetzung der alten Fachwerkbauten hingewiesen. Heute möchte ich das Interesse auf das Bepflanzen und Beranken der Häuser lenken. Nichts ist so geeignet, den Gebäuden etwas Anheimelndes zu verleihen, als das Bepflanzen mit grünen Ranken. Wo Weinreben oder Obstspalierbäume aus irgend welchen Gründen nicht zweckmäßig oder beliebt sind, empfehle ich das Anpflanzen von Schlinggewächsen, z. B. Efeu, Kletterrosen, wilden Wein (Ampelopsis), Pfeifenblumen (Aristolochia), Waldrebe (Clematis). Ganz besonders möchte ich aber die Aufmerksamkeit lenken auf eine japanische Schlingpflanze, die seit einigen Jahren auch bei uns heimisch geworden ist, den „selbstklimmenden wilden Wein", mit botanischem Namen „Ampelopsis tricuspidata Veitchii gigantea". Diese schnellwachsende Schlingpflanze hat den großen Vorteil, daß sie keines Spaliers, keines Drahtes oder sonstiger künstlicher Befestigung bedarf, sondern sich an den glattesten Mauern selbst festhält und ohne jede Hilfe emporklimmt. Eine Schädigung des Mauerwerkes ist ausgeschlossen, da die Pflanze keine Luftwurzeln treibt, wie z. B. der Efeu, die in die Fugen eindringen, sondern sich mit kleinen Saugnäpfchen an der Außenfläche festhält. Im Winter fällt das Laub ab, so daß die Berankung kein Winterversteck für Spinnen oder andere Tiere bilden kann. Ein Exemplar des „selbstklimmenden wilden Weines" kostet 80 Pf. bis 1 Mark. Alle besseren Gärtnereien führen diese Pflanzen. Auf Wunsch ist das kgl. Landratsamt Limburg gern bereit, die Bestellung bei einer zuverlässigen Firma zu vermitteln." Zur Förderung der Bestrebungen des Heimatschutzes ist ein solcher Aufruf von amtlicher Stelle gewiß als sehr erfreulich zu bezeichnen.

Hausschwamm. Baumeister Fischer aus Argenau hat eine Vorrichtung zur Tötung von Schwammsporen und sonstigen Lebewesen unter der Dielung oder an sonst unzugänglichen Stellen erfunden; mit ihr wird in kurzer Zeit eine Hitze von etwa 90 Grad und aus Chemikalien giftige Gase erzeugt, wodurch alle etwa vorhandenen Keime vernichtet werden sollen. —s—.

Wettbewerb.

Berlin W. Bei dem Wettbewerb um Entwürfe für Grabdenkmäler und Urnen (vgl. Ostd. Bau-Ztg. S. 594/09) wurde der erste Preis von 500 Mark dem Bildhauer Mattes in München-Pasing, der zweite Preis von 300 Mark dem Bildhauer Felix Kupsch in Halensee und der dritte Preis von 200 Mark dem Bildhauer Wilhelm Kruse in Berlin zuerkannt. Ferner wurden 30 Entwürfe für je 50 Mark angekauft.

Hannover. Zwecks Erlangung von Skizzen für den Neubau einer Stadthalle und Ausstellungshalle daselbst wird hiermit unter den im Deutschen Reiche ansässigen Architekten ein Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Juni d. J. ausgeschrieben. Es sind an Preisen ausgesetzt: Ein 1. Preis von 12 000 Mark, ein 2. Preis von 9000 Mark, ein 3. Preis von 7000 Mark, ein 4. Preis von 5000 Mark und ein 5. Preis von 3000 Mark. Eine Änderung der Preisverteilung behält sich das Preisgericht vor. Dem Preisgericht gehören als Techniker an: Geh. Baurat Prof. Dr. Wallot in Dresden, Geh. Baurat Dr.-Ing. Hoffmann in Berlin, Prof. Dr. Theodor Fischer in München, Stadtoberbaurat Dr. Wolff und Reg. Baumstr. Prof. Roß in Hannover. Die Wettbewerbsunterlagen sind von dem Stadtbauamt in Hannover gegen Einsendung von 6 Mark erhältlich, welcher Betrag bei Einreichung eines Entwurfes zurückerstattet wird.

Bad Dürkheim. In dem Wettbewerb für Errichtung eines Kriegerdenkmals daselbst (Vergl. Ostd. Bau-Ztg. S. 572/09) hat das Preisgericht beschlossen, den ersten Preis dem Architekten Bieber in München zu erteilen. Der zweite Preis wurde dem Bildhauer Ohli in Frankfurt a. M., der dritte Preis Willi Westermayer in Stuttgart und der vierte Preis dem Bildhauer Bernd in Kaiserslautern zuerteilt.

Rechtswesen.

Muß der Bauhandwerker seine Rechnung spezifizieren?

„Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung eines versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet." So

(Fortsetzung Seite 104.)

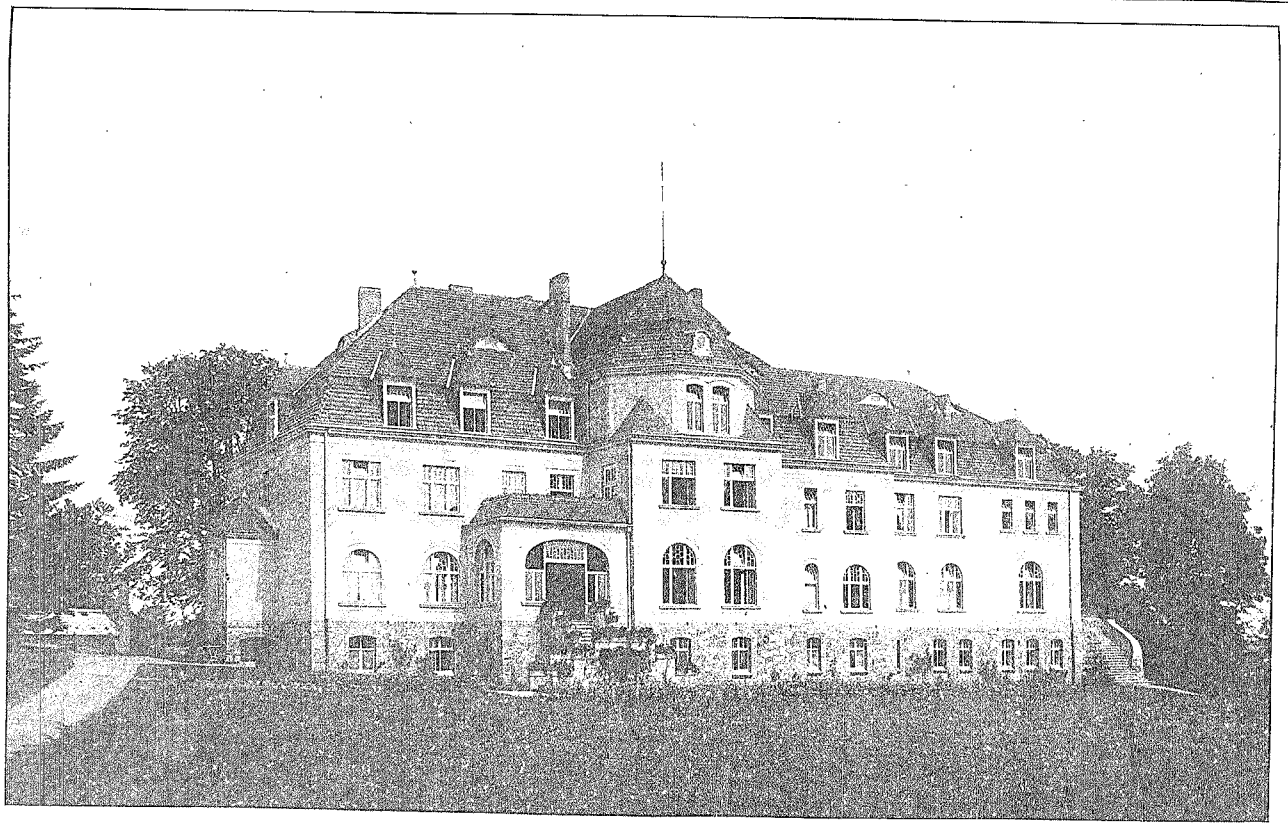

Herrenhaus von Below auf Seehof bei Pustamin i. P. Architekt (B. D. A.) Eduard Koch in Stettin und Stolp.

bestimmt § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie die Rechnung aussehen muß, darüber finden wir hier kein Wort.

Der Bauunternehmer K. hat dem Tischlermeister L. verschiedene Tischlerarbeiten bei einem Neubau übertragen. Nach Vollendung der Arbeit verlangte der Tischlermeister einen Pauschalpreis, weigerte sich aber, auf Ersuchen seines Auftraggebers eine spezifizierte Rechnung vorzulegen. Es kam zur Klage; das Landgericht gelangte zu dem Ergebnis, daß der Tischlermeister nicht verpflichtet sei, eine spezifizierte Rechnung aufzustellen: dies lasse sich aus dem Gesetz nicht ermitteln. Dagegen verurteilte ihn das Kammergericht (12. U. 4888/1909 vom 14. Juli 1909) dem Auftraggeber die verlangte Rechnung auszufertigen. Nach § 631 habe das Gesetz nicht die Pflichten des Unternehmers, die sich aus dem Werkvertrage ergeben, erschöpfend feststellen wollen, vielmehr sei hier nur die Hauptpflicht, die in der Lieferung des Werkes bestehe, betont. Neben der Erfüllung der Hauptpflicht seien aber doch auch die Grundsätze von Treu und Glauben zu beachten, und daraus ergeben sich für den Unternehmer auch noch andere Verpflichtungen; zu diesen gehöre namentlich auch die Pflicht, dem Auftraggeber Auskunft über die Arbeit zu erteilen. Wenn bei einem derartigen Vertragsverhältnis der eine Teil schlechter unterrichtet sei als der andere — und das sei doch hier offenbar der Fall, da der Bauunternehmer unmöglich mit allen Einzelheiten der den verschiedenen Bauhandwerkern übergebenen Arbeiten vertraut sein könne — so müsse der Handwerker über diese Einzelheiten Auskunft geben. Nun sei es im Baugewerbe Verkehrssitte, daß der Bauhandwerker diese Auskunft nach Vollendung der Arbeit in Gestalt einer spezifizierten Rechnung erteile, damit der Bauunternehmer die Angemessenheit des geforderten Gesamtpreises nachprüfen, bzw. diese dem Bauherrn nachweisen könne.

Es ist meines Erachtens nicht gleichgültig, ob der Pauschalpreis von vornherein vereinbart war, oder ob gar keine Vereinbarung stattgefunden bzw. nur Einzelpreise vereinbart waren, die nach Ausführung der Arbeit die Grundlage zur Forderung des Gesamtpreises bildeten. Es würde in Frage kommen, ob jemand, der z. B. für einen Ladenausbruch einen Pauschalpreis fordert, der bereits vor Ausführung der Arbeit vereinbart war, noch eine spezifizierte Rechnung einreichen muß. Ich möchte auch in diesem Falle die Forderung als gerechtfertigt hinstellen, aber nur dann, wenn Abweichungen von dem ursprünglichen Plane vorgekommen sind. Denn dann kommt in Frage, ob durch diese Abweichungen nicht eine Vertragsänderung stattgefunden hat, so daß eine Erhöhung oder Herabsetzung des Preises gerechtfertigt erscheint. Ist aber z. B. vereinbart, daß ein Maurermeister einen Pavillon nach Zeichnung auszuführen habe, und zwar für eine runde Summe einschließlich aller Materialien, so hat meines Erachtens der Bauherr durchaus keine Berechtigung, zu fordern, daß ihm der Maurermeister nachweise, wieviel Kubikmeter Mauerwerk das Häuschen umfasse, wieviel Mauersteine und wieviel Kalk verbraucht seien. Diese Details gehen ihn gar nichts an. Will er die Angemessenheit des Pauschalbetrages prüfen, so hätte er sich diese Auskunft vor Vereinbarung des Pauschalpreises verschaffen können. Wenn aber der Pavillon z. B. zwei Türen erhalten hat, obwohl nur eine vorgesehen war, wenn ferner die Wände nur ½ Stein stark gemacht wurden, obwohl sie ursprünglich stärker projektiert waren, so kann der Bauherr durchaus eine spezifizierte Rechnung verlangen, um nachprüfen zu können, ob der Pauschalpreis noch angemessen sei. Da nun aber solche Änderungen die Regel bilden, so dürfte auch fast immer die Forderung einer spezifizierten Rechnung mit Erfolg geltend gemacht werden.

Hd.

Bücherschau.

Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten. Amtliche Ausgabe. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn. Preis 60 Pf.

Die vorliegende fünfte Auflage enthält alle jetzt gültigen Ministerial-Erlasse einschl. des neuesten vom 21. 12. 1909 über eisenumschnürten Beton; auch der Runderlass vom 21. 1. 1909 über die Steineisendecken sowie Eisenbetondecken mit Steinfüllung ist hier inbegriffen. Wie bei den früheren Auflagen ist auch bei dieser jede Seite nur auf der inneren Spalte bedruckt, so dass die äussere Gelegenheit zu Nachträgen, Bemerkungen u. dgl. bietet, was das gut satinierte feste weisse Papier auch wirklich gestattet. Ich glaube, viele Interessenten würden es mit Freuden begrüssen, wenn die nächste Auflage anstatt in Folio im handlichen Oktavformat durchschossen erschiene.

—s—.

Innen-Dekoration. Zeitschrift für Wohnungskunst und den gesamten inneren Ausbau. Herausgeber Alexander Koch. Darmstadt, Verlagsanstalt Alex. Koch. Jährlich 12 Hefte = 20 Mark. — XXI Jahrgang.

Jan.-Heft enthält u. a.: Arch. E. Newton u. C. R. Ashbee in London: Engliche Landhäuser 10 Abb., Prof. E. v. Seidl in München; Villa Dr. Richard Strauss 15 Abb., Prof. Bruno Paul in Berlin; Speise- und Schlafzimmer 3 Abb., die Arbeiterwohnungs-Ausstellung in Zürich 19 Abb. usw.

Alte und neue Baukunst in Hessen-Nassau. Ein Vergleich von Karl Caesar, Professor a. d. Kgl. Techn. Hochschule in Berlin. 2. Auflage. Okt. 80 S. mit 88 Abb., Preis 2,80 Mark. Berlin 1910. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.

Unter Vorführung zahlreicher, recht gut ausgewählter alter Bauwerke aus hessischen Ortschaften, begründet der Verfasser den künstlerischen Vorzug der alten Bauweise gegenüber der Bauart der letzten Vergangenheit in der sparsamen Verwendung von Einzelformen und der Ruhe und Großzügigkeit der Gesamtform. — Als ein Beitrag zur allgemeinen Aufklärung auf dem Gebiete der neuzeitlichen Baukunst erscheint die Schrift auch für Nichtfachkreise von Bedeutung.

Grundrisse für kleinere Etagen-, Wohn- und Mietshäuser, sowie einseitig angebaute Einfamilien-Wohnhäuser von Albert Kappes, Architekt. Otto Baumgärtel, Berlin W. 30. Verlag für Kunstgewerbe und Achitektur. Preis 5 Mark.

Das Heft enthält je 2 Grundrisse (Erdgesch. und Obergeschoss) von 32 eingebauten Mietshäusern und 18 angebauten Einfamilienhäusern.

Tarif- und Streikbewegungen.

Die Lohnbewegung im Baugewerbe. Der Zentralvorstand des Zimmererverbandes fordert nunmehr auch, nachdem Maurer und Bauhilfsarbeiter die Erhöhung der Beiträge beschlossen haben, zur Leistung des von ihm ausgeschriebenen Streikfondbeitrages auf. Das Organ des Verbandes schreibt: „Bis zum Zusammentritt der außerordentlichen Generalversammlung müssen alle Zahlstellen entsprechende Maßnahmen getroffen haben, denn der außerordentlichen Generalversammlung muß eine diesbezügliche Übersicht vorgelegt werden, damit sie eine entsprechende Taktik beschließen kann."

Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe. In seiner letzten Versammlung hat der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands Stellung zu den Tarifverhandlungen im Baugewerbe genommen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß das jetzige Tarifmuster unannehmbar sei und empfohlen, lieber den Kampf auf der ganzen Linie aufzunehmen als den Arbeitern solche „schikanöse" Bestimmungen auflegen zu lassen.

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Zementeinkauf 1910. Wir machen unsere Bundesmitglieder auf den mit den Neuen Oppeiner Portland-Zement-Fabriken „Silesia" und „Stadt Oppeln" zu Oppeln bestehenden Begünstigungsvertrag aufmerksam und bitten unsere Mitglieder dringend, ihren ganzen Jahresbedarf für 1910 mit „Silesia"- und „Stadt Oppeln"-Zement zu decken. Wie bisher, so auch für 1910 wird der am Jahresschluss zu zahlende Rabatt für die Mengen „Silesia"- und „Stadt Oppeln"-Zement gewährt, die sowohl ab Werk als auch durch Zwischenhändler abgenommen worden sind. Unsere Bundesmitglieder erhalten nach Jahresschluss je nach Grösse ihrer Abnahme ihren Rabatt durch uns ausgezahlt.